

**VEREINBARUNG
ÜBER EINE ERASMUS+ FÖRDERUNG DER EU
FÜR EINEN AUSLANDSAUFENTHALT
ZU LEHRZWECKEN (STA)**

Zwischen

der Universität Leipzig (Erasmus Code: **D LEIPZIG01**), Ritterstr. 26, 04109 Leipzig, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Svend Poller, Leiter der Akademischen Auslandsamtes und Erasmus+ Hochschulkoordinator, nachfolgend „die Einrichtung“,

und

der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer

Name (Titel, Vorname und Name): _____

wie im Dienstreiseantrag und der „Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehrzwecken“ (Anlage I) weiter identifiziert, wird Folgendes vereinbart.

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Lehrzwecken auf der Grundlage des für den Zeitraum der Förderung gültigen Zuwendungsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst als Nationale Agentur des Programms Erasmus+ für Hochschulbildung.

Die Erasmus+ Förderung der EU kann einen

- finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU,
 - zu Aufenthaltskosten
 - zu Fahrtkosten
- eine Erasmus+ Förderung der EU ohne finanziellen Zuschuss oder
- eine Kombination aus finanziellem Zuschuss und *Nullförderung* umfassen.

Der finanzielle Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU kann zusätzlich auf Antrag

- Fördermittel für Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Behinderung beinhalten.

Bestandteil der Vereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehrzwecken
- Anlage II Allgemeine Bedingungen

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in allen Anlagen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Universität Leipzig gewährt der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Erasmus+ Förderung und entsprechend der Vereinbarung einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Lehrzwecken an der _____ [aufnehmende Einrichtung],
- 1.2 in _____ [Land],], nachfolgend „aufnehmende Einrichtung“.
- 1.2 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nimmt den finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU in Höhe des in Artikel 3.1 genannten Betrages an und verpflichtet sich, die Lehrtätigkeit im Ausland, wie in der Mobilitätsvereinbarung (Anlage I) beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DES AUSLANDSAUFENTHALTES

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Der Erasmus+ geförderte Auslandsaufenthalt beginnt frühestens am _____ und endet spätestens am _____. Der **Beginn** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der erste Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teil-

nehmer an der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Das **Ende** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der letzte Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss.

Die Aufenthaltsdauer kann um einen Tag für die Anreise direkt vor dem ersten Tag der Lehrtätigkeit im Ausland oder einen Tag für die Abreise direkt nach dem letzten Tag der Lehrtätigkeit im Ausland verlängert werden. Dieser Tag wird bei der individuellen Berechnung der Unterstützung gewährt, wenn er in der Mobilitätsvereinbarung (Anlage I) vermerkt wurde.

- 2.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für _____ Tage. Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer des Auslandsaufenthaltes und _____ Tag für An- oder Abreise.
- 2.4 Die Mindestdauer und –umfang des Auslandsaufenthaltes zu Lehrzwecken muss gewährleistet sein: 2 Tage und pro Woche (oder kürzerer Aufenthalt) mindesten 8h Lehrtätigkeit. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, wird die Mindeststundenanzahl je zusätzlichem Tag wie folgt berechnet: 8 Stunden geteilt durch 5 Tage multipliziert mit der Anzahl der zusätzlichen Tage. Die Gesamtdauer des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes darf höchstens 2 Monate betragen, ein finanzieller Zuschuss ist jedoch auf 12 Aufenthaltstage und 1 Tag für An- oder Abreise begrenzt.
- 2.5 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Bedingungen unter 2.4 die Verlängerung der Aufenthaltsdauer schriftlich beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung des Auslandsaufenthaltes zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes des Auslandsaufenthaltes anhand einer durch die aufnehmende Einrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE ZUSCHUSS AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer erhält _____ EUR als Aufenthaltskosten und _____ EUR als Fahrtkosten. Die Höhe der Aufenthaltskosten pro Tag in der Personalmobilität ist wie folgt festgelegt:

Zielland	Kosten je Tag pro Teilnehmer bis zum 12. Tag der Aktivität (ohne Reisetage)
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	160 EUR
Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern	140 EUR
Lettland, Malta, Mazedonien (FYROM), Portugal, Slowakei, Spanien	120 EUR
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	100 EUR

Die Berechnung der Höhe der Fahrtkosten in der Personalmobilität erfolgt mit Hilfe des *Distance Calculator* der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm). Die angezeigte Distanz im Rechner entspricht der Luftlinie der einfachen Entfernung (entspricht Hin- und Rückfahrt). Ausgangsort ist immer der Sitz der Einrichtung, es sei denn, die Fahrt zur empfangenden Einrichtung beginnt an einem anderen Dienort.

< 100 km:	entfällt
100 – 499 km:	180 EUR
500 – 1.999 km:	275 EUR
2.000 – 2.999 km:	360 EUR
3.000 – 3.999 km:	530 EUR
4.000 – 7.999 km:	820 EUR
8.000 km und mehr:	1.100 EUR

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage des Aufenthalts nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkosten ermittelt.

- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für die Teilnehmerin /den Teilnehmer mit Behinderung anfallen, ist abhängig von den von der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eingereichten zusätzlichen Belegen.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.

- 3.5 Befolgt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer die Bestimmungen aus dieser Vereinbarung nicht, ist der finanzielle Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Personalmobilität nach Anhang I gehindert wurde. Diese Fälle müssen von der Einrichtung gemeldet werden und müssen von der Nationalen Agentur akzeptiert werden.
- 3.6 Die Förderung unterliegt einer Mitteilungspflicht. Die Klärung dieser Frage obliegt dem Begünstigten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns des Auslandsaufenthaltes eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Die Vorlage des unterschriebenen Dienstreiseantrages im Akademischen Auslandsamt ist obligatorisch.
- 4.2 Die elektronische Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage sowie die Vorlage des ausgefüllten Formblattes Reisekostenabrechnung im Akademischen Auslandsamt gelten als Antrag der Teilnehmerin/ des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags (20%) des finanziellen Zuschusses aus Erasmus+ Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass sie/ er eigenverantwortlich über ausreichenden im entsprechenden Gastland gültigen Versicherungsschutz (Krankheit, Haftpflicht, Unfall, Rücktransport) verfügen muss. Mit der Gewährung dieses finanziellen Zuschusses ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Aufgrund der Gewährung dieses finanziellen Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch gegen die Universität Leipzig oder den DAAD.

ARTIKEL 6 – EU-SURVEY ONLINE TEILNEHMERBERICHT

- 6.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Auslandsaufenthaltes die EU-Survey-Onlineumfrage (Bericht) ausfüllen und übermitteln.
- 6.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 7.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 7.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

TEILNEHMERIN/ TEILNEHMER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Nachname, Vorname (in Druckschrift)

Dr. Svend Poller
Leiter des Akademischen Auslandsamtes

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Leipzig, _____
Ort, Datum

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die NA DAAD und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die NA DAAD bei der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.